



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Springe
Stadtplanung
Zur Salzhaube 9
31832 Springe

Der Regionspräsident

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12
AnsprechpartnerIn	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6181/15-31
Durchwahl	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	
	Steffen.Diedrichs@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 10.06.2022

31. Flächennutzungsplanänderung "Bereich: B-Plan Nr. 43, Volkmissers Rehr" der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen

**Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 04.05.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 31. Flächennutzungsplanänderung "Bereich: B-Plan Nr. 43, Volkmissers Rehr" der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz

Eine abschließende Stellungnahme kann nicht erfolgen, weil in den Unterlagen der Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung fehlt.

Angaben zum Artenschutz fehlen ebenfalls weitgehend, sind aber im zugeordneten Bebauungsplanentwurf enthalten.

Danach ist eine Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche auf 2.000 m² in der näheren Umgebung nach den Vorgaben der UNB der Region Hannover erforderlich.

Hinweise auf Feldhamster wurden in der Kartierung nicht gefunden.

Weil aber in der näheren Umgebung vor einigen Jahren Feldhamster festgestellt wurden und ein Einwandern in den Bereich nicht auszuschließen ist, müsste vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen eine erneute Kartierung vorgesehen werden.

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Sinnvoll wäre weiter die Berücksichtigung des verrohrten Gewässers, welches im bestehenden F-Plan als Fläche für Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist.

Gemäß preußischer Landesaufnahme verlief der Bach an den tiefsten Stellen im Relief. Hier könnte im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und der Aufwertung von Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften im F-Plan eine Renaturierung und Öffnung des Gewässers eingeplant werden.

Raumordnung

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Belang Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.

Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.

Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilträumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Belang Erholung

Zudem befindet sich die Planfläche in einem Vorbehaltsgebiet Erholung.

Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders für die regionale Erholungsnutzung eignen, sind als Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016 Abschnitt 3.2.5 Ziffer 02).

Aufgrund der vorgesehenen Funktion ist die Planung mit dem dort festgelegten Vorbehaltsgebiet Erholung vereinbar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs